

Gesellschaftsvertrag

Ärztliche Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR

zwischen den in der Anlage 1 aufgelisteten Gesellschaftern
in der jeweils geltenden Fassung

Gesellschaftsvertrag der „Ärztliche Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR“

Präambel

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1992 errichtet. Die Gesellschafter haben entschieden, den Gesellschaftervertrag vollständig neu zu fassen, weshalb der nachfolgende Vertrag durch die Gesellschafter beschlossen wird.

Die Gesellschafter sind übereingekommen, zukünftig weiterhin im Rahmen einer Laborgemeinschaft zu kooperieren und insoweit gemeinschaftlich ein medizinisches Labor zur Durchführung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen für privat und gesetzlich Versicherte (im Folgenden zusammenfassend „Patienten“ genannt) zu betreiben.

(Aus Gründen der redaktionellen Vereinfachung werden „Ärzte“ und „Ärztinnen“ im Folgenden einheitlich und zusammenfassend als „Ärzte“ oder in der Einzahl als „Arzt“, „Gesellschafter“ und „Gesellschafterinnen“ zusammenfassend oder in der Einzahl als „Gesellschafter“ bezeichnet.)

§ 1 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Laborgemeinschaft ist der gemeinschaftliche Betrieb eines humanmedizinischen Labors, in der nach fachlicher Weisung ihrer Mitglieder unter der Aufsicht eines Arztes ausschließlich solche Laborleistungen entsprechend der Abschnitte MII der GOÄ und 32.2 des EBM erbracht werden, die bei der ärztlichen Versorgung von privat oder gesetzlich versicherten Patienten durch die Mitglieder der Laborgemeinschaft erforderlich werden.
- (2) Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie selbst erzielt durch die unter Nutzung der von ihr vorgehaltenen Ressourcen von ihren Gesellschaftern erbrachten Untersuchungen keine eigenen Einnahmen, sondern arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip: Alle durch den Betrieb der Laborgemeinschaft verursachten Kosten werden allein durch kostendeckende, nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme und Nutzung der Laborgemeinschaft ermittelte Beiträge der Gesellschafter aufgebracht.
- (3) Die gesamten in der Laborgemeinschaft durchgeführten Untersuchungen für privat versicherte Patienten gelten nach § 4 Abs. 2 S. 2 GOÄ als persönliche Leistungen des einzelnen, die Untersuchung anweisenden Gesellschafters, die von ihm im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit seinen jeweiligen Patienten abzurechnen sind.
- (4) Die Gesellschaft hat bisher keine Direktabrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung vereinbart und plant dies auch für die Zukunft nicht. Leistungen, die für gesetzlich versicherte Patienten erbracht werden, werden durch die Laborgemeinschaft im Innenverhältnis mit den Gesellschaftern berechnet und durch diese als selbst erbrachte Leistungen mit den jeweiligen Kostenträgern abgerechnet.
- (5) Die Laborgemeinschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen vorzunehmen und Rechtsgeschäfte abzuschließen, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Alle Gesellschafter stimmen darin überein, sich und ihre ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeiter selbstständig laufend wissenschaftlich fortzubilden.
- (6) Die Laborgemeinschaft erbringt die Untersuchungen ausschließlich mit Ressourcen der MVZ Labor Greifswald GmbH. Zu diesem Zweck wird zwischen der Laborgemeinschaft und dem MVZ ein Kooperationsvertrag vereinbart (Anlage 5). Ein Laborwechsel ist ausgeschlossen.

§ 2 Mitglieder

Gesellschafter der Laborgemeinschaft, im Folgenden auch „Mitglieder“ genannt, können in eigener Praxis tätige Ärzte, Zusammenschlüsse von diesen zu Berufsausübungsgemeinschaften, in der

ärztlichen Versorgung tätige angestellte Ärzte sowie ärztlich geleitete Einrichtungen wie Medizinische Versorgungszentren sein. Die Aufnahme als Gesellschafter erfolgt vor Einsendung von Probenmaterial an die Laborgemeinschaft schriftlich; die Beitrittserklärung liegt diesem Vertrag als Anlage 3 bei. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben, die Gesellschafter leisten keine Geldeinlage.

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung der Laborgemeinschaft

- (1) Die Gesellschafter bestimmen eine Geschäftsführung. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte und die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft, die Organisation der Laborgemeinschaft, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der labormedizinischen Untersuchungen, die Sicherstellung der ärztlichen Aufsicht, die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Umsetzung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesellschaft beim Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsführung kann aus einer Person oder mehreren, höchstens jedoch drei Personen bestehen. Mitglied der Geschäftsführung können nur Gesellschafter sein, wobei obligatorisch eine Person durch die MVZ Labor Greifswald GmbH gestellt wird. Ist eine juristische Person Mitglied der Geschäftsführung, so handelt sie durch ihre gesellschaftsvertragsmäßig bestellten Organe.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt, soweit
 - a) es sich ausschließlich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gesellschaft handelt, die wirksam besteht, fällig und einredefrei ist,
 - b) es sich um die Ausübung des fachlichen Direktionsrechts der Laborgemeinschaft gegenüber dem Personal der Gesellschaft handelt,
 - c) es sich um sonstige Rechtsgeschäfte der Gesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes handelt.Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so sind sämtliche Geschäftsführungsmitglieder gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einzelne Geschäftsführungsmitglieder im Einzelfall oder generell zur Alleingeschäftsführung und/oder Alleinvertretung der Gesellschaft ermächtigen. Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von fünf Kalenderjahren gewählt. Besteht die Geschäftsführung aus mehr als einem Mitglied, bestimmt die Geschäftsführung aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung.

§ 4 Name, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine auf unbestimmte Dauer geschlossene Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Greifswald, die im Rechtsverkehr unter Beachtung der gesetzlichen und insbesondere berufsrechtlichen Vorschriften die Bezeichnung **„Ärztliche Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald“** führt. Die Vorschriften der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts finden Anwendung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

§ 5 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) In allen nach diesem Vertrag und dem Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter durch Beschlüsse, die zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen. Bei der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist, werden allein die gültigen „Ja“- und „Nein“-Stimmen gezählt; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Einstimmigkeit oder einer anderen Mehrheit bedürfen Gesellschafterbeschlüsse allein dann, falls dies gesetzlich zwingend bestimmt ist, oder wenn dies in diesem Vertrag ausdrücklich angeordnet ist. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jedem Gesellschafter steht eine Stimme zu. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit befreit oder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. In allen übrigen Angelegenheiten ist auch der betroffene Gesellschafter stimmberechtigt, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes angeordnet ist. Jeder Gesellschafter kann sich bei der Stimmabgabe allein durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die durch den Vertreter abgegebene Stimme ist jedoch nur dann wirksam, wenn diesem eine zweckgebundene schriftliche Vollmacht erteilt ist und die Vollmacht spätestens bei Beginn der Gesellschafterversammlung und im schriftlichen Beschlussverfahren zugleich mit der Stimmabgabe der Gesellschaft übergeben wird, die insoweit von der Geschäftsführung vertreten wird. Die Vollmacht verbleibt sodann bei der Gesellschaft.
- (3) Jede Unwirksamkeit und Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Feststellung des Beschlusses geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt ein jeder Mangel in der Beschlussfassung als geheilt und das Recht eines jeden Gesellschafters ist verwirkt, sich auf eine etwaige Unwirksamkeit/Nichtigkeit des Beschlusses zu berufen. Die Ausschlussfrist ist allein dann gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf das Klageverfahren unter Angabe der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsgründe in ihrem wesentlichen tatsächlichen Kern ordnungsgemäß eingeleitet wird.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder mindestens von zehn Prozent der Gesellschafter schriftlich beantragt wird. Gesellschafterversammlungen können in Präsenz, digital oder hybrid durchgeführt werden; die Entscheidung darüber obliegt der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung oder in Textform (E-Mail, Fax). Der Zweck der Gesellschafterversammlung und die zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte sollen in der Ladung angekündigt werden. Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen oder wirksam vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung hat die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse festzustellen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem handelnden Organ der Geschäftsführung handschriftlich zu unterzeichnen ist; ein Exemplar hiervon hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll hat mindestens die Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften sowie alle Anträge zu enthalten. Alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse werden als Anlage dem Protokoll beigelegt. Die Geschäftsführung kann sich bei der Erstellung des Protokolls der Hilfe Dritter bedienen und einem Dritten aus diesem Grunde die Anwesenheit in der Gesellschafterversammlung gestatten.
- (4) Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter einen Beschluss auch im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens fassen. Die Geschäftsführung hat hierzu sämtliche

Gesellschafter in Textform aufzufordern, innerhalb einer angemessenen und von der Geschäftsführung bestimmten Frist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, in Bezug auf den zur Abstimmung gestellten Beschluss das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung auszuüben. Bei der sodann erfolgenden Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit erreicht ist, werden allein die gültigen und innerhalb der vorgenannten Frist der Geschäftsführung zugegangenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen gezählt; Enthaltungen und ungültige Stimmen, insbesondere nicht form- oder fristgerecht abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Vollmachen werden berücksichtigt, sofern sie schriftlich vorliegen. Der Geschäftsführung obliegt auch hier die Beschlussfeststellung und die Fertigung einer Beschlussniederschrift sowie die Übersendung von Abschriften hiervon an alle Gesellschafter.

- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch im Rahmen einer virtuellen oder hybriden Gesellschafterversammlung gefasst werden.

§ 7 Beiträge der Gesellschafter und Ergebnisbeteiligung

- (1) Jeder Gesellschafter hat für die Laborinanspruchnahme einen Kostendeckungsbeitrag an die Laborgemeinschaft zu leisten. Dieser wird durch die Geschäftsführung auf Basis des EBM und eines variablen pauschalen Anpassungsfaktors unter Berücksichtigung anteiliger Miet-, Geräte-, Personal- und Kurierkosten nach billigem Ermessen bestimmt. Mit jedem Gesellschafter wird einzeln monatlich mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen abgerechnet. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs kann jeder Gesellschafter die Laborgemeinschaft widerruflich ermächtigen, alle von ihm zu leistenden Beiträge bei Fälligkeit von seinem Bankkonto einzuziehen.
- (2) Am Ergebnis der Gesellschaft eines Geschäftsjahres sind die Gesellschafter im Verhältnis der Art und der Anzahl der von ihnen in der Laborgemeinschaft im jeweiligen Geschäftsjahr erbrachten labormedizinischen Untersuchungen mit der Maßgabe beteiligt, dass jede einzelne Untersuchungsleistung eines jeden Gesellschafters mit dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Verlust-/Kostenanteil bemessen wird.
- (3) Das derzeit geltende Preis- und Leistungsverzeichnis ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Sollten sich die Kosten der Gesellschaft zukünftig ändern, kann die Geschäftsführung das Preis- und Leistungsverzeichnis ändern. Das geänderte Preis- und Leistungsverzeichnis tritt dann automatisch an die Stelle des zuletzt geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Unberührt hiervon bleibt, dass die Geschäftsführung alle Gesellschafter unverzüglich schriftlich, und zwar mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten von einer solchen Änderung, hiervon zu informieren hat.
- (4) Die Geschäftsführung hat innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses für einen jeden Gesellschafter eine etwaige Differenz zwischen dem auf ihn entfallenden Verlustanteil und der Summe der von ihm nach § 7 dieses Vertrages geleisteten Kostendeckungsbeiträge zu ermitteln. Soweit der Anteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsverlust die von ihm nach § 7 dieses Vertrages geleisteten Kostendeckungsbeiträge übersteigt, ist er verpflichtet, innerhalb von einer Woche nach Rechnungsstellung durch die Gesellschaft einen entsprechenden Betrag an die Gesellschaft zu zahlen, der sodann ab diesem Zeitpunkt mit zehn vom Hundert zu verzinsen ist, ohne dass es hierfür eine Mahnung bedarf. Soweit die von einem Gesellschafter geleisteten Kostendeckungsbeiträge den auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Verlustanteil übersteigen, wird die Differenz als Abschlagszahlung für das folgende Geschäftsjahr behandelt und dort verrechnet.

§ 8 Haftung der Gesellschafter

- (1) Soweit ein Gesellschafter für eine fällige Verbindlichkeit der Gesellschaft persönlich mit seinem Privatvermögen in Anspruch genommen wird, soll er unverzüglich durch die Gesellschaft freigestellt werden. Ein Anspruch auf Freistellung von nicht fälligen Verbindlichkeiten und auf diesbezügliche Sicherheitsleistung besteht indes nicht.

- (2) Jeder Gesellschafter ist in straf-, disziplinar- und berufsrechtlichen Verfahren allein verantwortlich. Die Gesellschafter haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzustehen; sie sind von der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit nicht befreit. Entsteht der Gesellschaft durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Gesellschafters ein Schaden, so ist er gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet.
- (3) Jeder Gesellschafter allein hat für die anlässlich der von ihm in der Laborgemeinschaft erbrachten labormedizinischen Untersuchungen entstandenen Haftpflichtfälle und -schäden allein einzustehen. Er hat die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter hiervon freizustellen, soweit diese neben ihm gesamtschuldnerisch haften sollten. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf eigene Kosten und im eigenen Namen eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessenen Mindestdeckungssummen abzuschließen und für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Gesellschaft aufrechtzuerhalten.

§ 9 Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft hat unter Anwendung der steuerlichen Vorschriften Bücher zu führen.
- (3) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Rechnungsabschluss nach den üblichen kaufmännischen und steuerlichen Gepflogenheiten zu erstellen.
- (4) Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen, allen Gesellschaftern vorzulegen und von den Gesellschaftern durch Beschluss festzustellen.

§ 10 Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die Gesellschaft ist für die Aufnahme weiterer Gesellschafter offen. Natürliche Personen und Personen- und Kapitalgesellschaften, die die in § 2 dieses Vertrages statuierten Voraussetzungen erfüllen, können die Aufnahme als Gesellschafter jederzeit schriftlich beantragen. Liegen die in § 2 dieses Vertrages statuierten Voraussetzungen vor und bestehen aus Sicht der Geschäftsführung keine sachlichen, gegen die Aufnahme sprechende Umstände, wird die Geschäftsführung im Namen und in Vollmacht aller übrigen Gesellschafter dem Aufnahmeantrag schriftlich zustimmen. Anderenfalls hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 11 Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a. er die Kündigung gemäß § 12 erklärt,
 - b. er aus wichtigem Grund gemäß § 13 ausgeschlossen wird,
 - c. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Gläubiger, der seinen Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels gepfändet hat, die Gesellschaft wirksam kündigt,
 - d. er seine Approbation verliert,
 - e. er verstirbt.
- (2) Falls alle Gesellschafter zum gleichen Zeitpunkt von einem in Abs. 1 genannten Ausscheidensgrund betroffen sind, scheidet jedoch kein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, sondern die Gesellschaft ist mit dem Eintritt des Ausscheidensgrundes aufgelöst und nach Maßgabe der

gesetzlichen Regelungen zu liquidieren. Entsprechendes gilt, falls die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen oder die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft unmöglich ist.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Austrittskündigung

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich zu kündigen. Diese Kündigung, soweit in § 11 Abs. 2 dieses Vertrages nichts Abweichendes angeordnet ist, bedingt das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- (2) Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus zur außerordentlichen und gegebenenfalls fristlosen Kündigung berechtigt, soweit ein wichtiger Grund im Sinne des § 723 Abs. 1 BGB vorliegt, die sein Ausscheiden aus der Gesellschaft bedingt, soweit sich aus § 11 Abs. 2 dieses Vertrages nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Jede ordentliche und außerordentliche Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist an die Geschäftsführung zu richten.

§ 13 Ausschließung aus wichtigem Grund

Liegt in der Person oder dem Verhalten eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vor, der bei verständiger Abwägung aller in Betracht kommenden Tatsachen nach Treu und Glauben den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht, so kann die Gesellschafterversammlung denjenigen Gesellschafter, in dessen Person oder Verhalten der wichtige Grund liegt, aus der Gesellschaft ausschließen. Der Beschluss über die Ausschließung bedarf zu seiner Wirksamkeit der in diesem Vertrag nach Maßgabe des § 5 bestimmten einfachen Mehrheit. Mit der Bekanntgabe der Ausschließung scheidet der hiervon betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Ausschließung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 Kooperationslabor

Die Gesellschaft erbringt die Analysen nach diesem Vertrag in Kooperation mit dem vertragsärztlichen Labor der MVZ Labor Greifswald GmbH. Die Laborgemeinschaft wird die Nutzung der sächlichen und personellen Ressourcen sowie die Inanspruchnahme von Kurierleistungen an das Labor vergüten. Die Modalitäten sind in einem Labornutzungsvertrag zu regeln (Anlage 5).

§ 15 Fortführungsklausel, Schlussrechnung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter nach § 11 Abs. 1 des Vertrages aus der Gesellschaft aus, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen und fortzuführen.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unverzüglich zum Tage des Ausscheidens des Gesellschafters (Stichtag) eine Schlussrechnung zu erstellen und sie dem ausgeschiedenen Gesellschafter vorzulegen; der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt an dem von der Gesellschaft im Zeitraum bis zum Stichtag erwirtschafteten Ergebnis teil. Die sich aus der Schlussrechnung ergebenden Ansprüche sind innerhalb von einer Woche nach Zugang der Schlussrechnung beim ausgeschiedenen Gesellschafter fällig und sodann mit zehn vom Hundert zu verzinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- (3) Soweit sich nachträglich herausstellt, dass der der Schlussrechnung zugrunde gelegte Sachverhalt nicht der Wirklichkeit entspricht, ist die Gesellschaft berechtigt und auf Verlangen des ausgeschiedenen Gesellschafters verpflichtet, unverzüglich die Schlussrechnung entsprechend zu korrigieren und anzupassen. Die sich aus der Korrektur oder Anpassung der Schlussrechnung ergebenden Ansprüche sind vier Wochen nach Zugang der korrigierten bzw. angepassten Schlussrechnung beim ausgeschiedenen Gesellschafter fällig.
- (4) Entgegen § 738 BGB hat der ausgeschiedene Gesellschafter keinen Anspruch darauf, dass er im Außenverhältnis von gemeinsamen, noch nicht fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft befreit wird oder ihm die Gesellschaft oder die anderen Gesellschafter diesbezüglich Sicherheit leisten.

§ 15 Schriftform; Salvatorische Klausel; Kosten

- (1) Alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder dem Gesellschaftsverhältnis verjähren frühestens in fünf Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie eine Vereinbarung über die Auflösung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit Ausnahme der von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse, die allein zur Klarstellung schriftlich fixiert werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird der Vertrag in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue geltungserhaltend reduziert oder durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
- (4) Jede Vertragspartei allein trägt die von ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages veranlassten Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung.

Anlage 1: Gesellschafterliste

Anlage 2: Preis- und Leistungsverzeichnis

Anlage 3: Beitrittserklärung

Anlage 4 Protokoll und Beschlussvorlage

Anlage 5 Labornutzungsvertrag

Anlage 1: Aktuelle Gesellschafterliste

Eine aktuelle Gesellschafterliste ist in den Räumlichkeiten der MVZ Labor Greifswald GmbH abgelegt und kann jederzeit angefordert werden.

Anlage 2: Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 01.01.2025)

Die Leistungen im Rahmen dieses Vertrages werden von der Gesellschaft zum derzeitigen EBM-Satz zzgl. 10% verrechnet.

Anlage 3: Beitrittserklärung / Aufnahmeantrag

**Antrag zur Mitgliedschaft in der Ärztlichen Laborgemeinschaft
der Hansestadt Greifswald GbR**

Der Gesellschaftervertrag der Ärztlichen Laborgemeinschaft der
Hansestadt Greifswald GbR in der aktuellen Fassung ist auf
www.imd-greifswald.de/de/unser-labor/laborgemeinschaft
bzw. über den beigelegten QR-Code einsehbar.
Weitere Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite.

Hiermit beantrage/n ich/wir meine/unsere Mitgliedschaft in der o. g. Gesellschaft.

Wirkung zum: _____

Name der Praxis: _____

Name des/der Praxisinhaber/s: _____

Adresse der Praxis _____

BSNR: _____ Barcode-Nummer: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne ich/erkennen wir den Gesellschaftervertrag der Ärztlichen
Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR in seiner aktuellen Fassung an.

(Datum / Praxisstempel / Unterschrift **aller** Praxisinhaber)

.....
Für die Geschäftsführung:

☐ Dem Antrag wird zugestimmt.

☐ Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

(Datum/Unterschrift Geschäftsführung Ärztliche Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR)

☐ Sepa-Lastschriftmandat gewünscht

Bitte wenden.

Austrittserklärung

Hiermit erkläre/n ich/wir meinen/unseren Austritt aus der Ärztlichen Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR zum untenstehenden Datum.

Zeitgleich erlischt das Sepa-Lastschriftmandat, sofern vorliegend.

(Datum / Praxisstempel / Unterschrift **aller** Praxisinhaber)

Erläuterungen

Eine Laborgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Ärzten verschiedener Fachrichtungen zur gemeinsamen Nutzung von Laboreinrichtungen zwecks Erbringung der in der eigenen Praxis anfallenden Laboruntersuchungen. Die allgemeine Rechtsgrundlage für eine Laborgemeinschaft findet sich in § 105 II SGB V. Sie gilt als Unterfall der Apparategemeinschaft. Sie ist eine reine Kostengemeinschaft. Konkretisierend ist in § 25 III BMV-Ä geregelt, dass Laborgemeinschaften Gemeinschaftseinrichtungen sind, welche dem Zweck dienen, laboratoriumsmedizinische Analysen regelmäßig in derselben gemeinschaftlichen Betriebsstätte zu erbringen.

Anlage 4 Protokoll und Beschlussvorlage

Ärztliche Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR
Vitus-Bering-Straße 27A
17493 Greifswald

Protokoll der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Ärztlichen Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR

Niederschrift über die ordentliche Gesellschafterversammlung der

Ärztlichen Laborgemeinschaft der Hansestadt Greifswald GbR in Greifswald am (Datum),
(Uhrzeit) in der Vitus-Bering-Straße 27A, 17493 Greifswald

Teilnehmer:

- I. Von der Geschäftsleitung:
- II. Gesellschafter und Vertreter von Gesellschaftern:
- III. Als Gast:

Versammlungseröffnung

Der Gesellschafter (Name) eröffnete die Versammlung um (Uhrzeit).

Wahl des Versammlungsleiters

Zur Wahl steht der Gesellschafter (Name)

Abstimmung durch Handzeichen:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Die Versammlung bestimmt somit (Name) zum Versammlungsleiter.

Wahl des Protokollführers

Zur Wahl steht der Gesellschafter (Name)

Abstimmung durch Handzeichen:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Die Versammlung bestimmt somit (Name) zum Protokollführer.

Tagesordnung:

- TOP 1
- [...]

Hinzufügungen:

Beschlussvorlagen:

- BV 1
- [...]

Hinzufügungen:

Feststellung der Anwesenden und der Beschlussfähigkeit

Der Versammlungsleiter stellte sodann fest, dass die Tagesordnung nebst den Beschlussvorschlägen den Gesellschaftern mit der Einladung zur heutigen Gesellschafterversammlung am XX.XX.XXXX postalisch übersandt worden ist. Die Gesellschafterversammlung ist damit form- und fristgerecht einberufen worden und ist somit beschlussfähig.

Der Versammlungsleiter stellt weiterhin fest, dass die Bevollmächtigten sich durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde ausgewiesen haben. Eine Kopie der Vollmacht ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Eine Kopie des an die Gesellschafter verteilten Einladungsschreibens (ohne Anlagen) ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abhandlung der Tagesordnungspunkte

Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der über die Tagesordnungspunkte verhandelt wird. Die Gesellschafterversammlung erledigte die Tagesordnung sodann wie folgt:

Zu TOP 1:

[...]

Beendigung der Versammlung:

Nachdem Weiteres nicht zu verhandeln war, schloss der Versammlungsleiter die Gesellschafterversammlung um (Uhrzeit).

Greifswald, den (Datum)

.....
Unterschrift des Versammlungsleiters

.....
Unterschrift des Protokollführers

Ärztliche Laborgemeinschaft
der Hansestadt Greifswald GbR
Vitus-Bering-Straße 27A
17493 Greifswald

BESCHLUSS DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG VOM

Ort:

Uhrzeit:

Anwesend:

Nicht anwesend:

Protokoll vom:

BESCHLUSSINHALT

Die Versammlung beschließt folgende(s):

Abstimmung durch Handzeichen:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Die Versammlung beschließt somit (zustimmend/ablehnend)

Unterschriften

Versammlungsleiter

Protokollführer